

# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0684/2022</b>					Datum: 31.10.2022						
Dezernat 4											
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 01974/22					
<b>Betreff:</b>											
0		estsetzungen des Bebauungsplanes Nr orhaben in Bisholder, In Bisholder	. 298	"Ortsa	bru	ndung					
Gremienweg:											
18.11.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und		ein	stimmig	n	ehrheitl		ohne BE			
	Liegenschaftsverwaltung			gelehnt	K	enntnis		abgesetzt			
	8	8	verwiesen verwiesen Enthaltungen			ertagt		geändert			
	TOP	öffentlich				Gege	enstimmen				

#### **Beschlussentwurf:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 298 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

## 1. Überschreitung Baugrenze

Antragseingang	02.09.2022				
Vorbescheid erteilt	Nein				
Weltkulturerbe "Mit-	Nein				
telrhein" tangiert					
Vorhabensbezeichnung	Umbau und Sanierung Einfamilienwohnhaus: u.a. Fassadenöff-				
	nungen, Dachterrasse, Eingangstreppe, Ausbau DG zu Aufent-				
	haltsräumen, Dachgaube, Raumaufteilung				
Grundstück/Straße	In Bisholder 14				
Gemarkung	Bisholder				
Flur	1				
Flurstück	634/103				

## Begründung:

Der Antragsteller plant den Umbau und Sanierung des Einfamilienwohnhauses auf o.g. Grundstück. Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 298.

Unter anderem ist auch eine neue Eingangstreppe aus dem Erdgeschoss (Hochparterre) in den Hof geplant, die die vorhandene Treppe ersetzen soll. Diese überschreitet die nordöstliche Baugrenze um ca. 2,80 m auf einer Breite von ca. 1,10 m.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

## Anlage/n:

- > Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- > Ansicht

•	•			orie:					
н	16	21	U.	rı	Δ	•			

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten